

Anlage zu TOP: Einwohnerfragen
Bezirksvertretung Heepen
am 20.05.2020

Bezirksbürgermeister
Herr Holm Sternbacher

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

die Pfeilstr. wurde über die Jahre mit immer schwerer werdenden Müllentsorgungsfahrzeugen befahren. Zuletzt mit 26to 3-Achser-Schwerlastverkehr, so dass es auf dem Flurstück 1244 zu Schäden gekommen ist. Der gesamte Vorgang meiner Argumente zur Angelegenheit und Korrespondenz mit Herrn Kaschel in Sachen Reparatur und Kostenübernahme liegen dem Umweltamt vor.

Das Recht die Pfeilstr. zu befahren wird vom Umweltamt mit dem § 35 Abs. 6 STVO begründet.

Dazu meine Fragen:

Erlaubt es der § 35 ausdrücklich, ohne Gewichtsbeschränkung eine Privatstr. (Untergrund eines Gehwegs) zu befahren, wenn dadurch Schäden entstehen?

Gilt hier Recht vor Verhinderung von Schäden? Wer bezahlt diese Schäden?

Ist es nicht sittenwidrig, wenn durch das Umweltamt begangene Fehler zum Schaden der Bürger/innen durch das Recht eines unklaren Paragraphen begründet werden und damit eine Ausnutzung der Machtstellung erfolgt?

Laut Ihrem Schreiben gibt es verschiedene Müllentsorgungsgrößen ab 3,5to. Und die Stadt Gladbeck macht es gerade vor: Zum Schutz der Bürger/innen und zur Schadensverhinderung, werden aktuell zusätzlich 3,5to Müllentsorgungsfahrzeuge angeschafft, um genau diese Problematik zu vermeiden.

Ich bitte um rechtsverbindliche Antworten, geprüft durch das Rechtsamt der Stadt Bielefeld.

Bitte unterstützen Sie meine Bitte einer kostenlosen Reparatur des Flurstücks 1244.

Mit freundlichem Gruß

~~Wolfgang Trebe~~